

**Entscheidung Nr. 12309 (V) vom 01.02.2016
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 26.02.2016**

Anregungsberechtigte:

Verfahrensbeteiligte:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 19.08.2015 eingegangene Indizierungsanregung am 01.02.2016
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kunst:

einstimmig beschlossen:

Die BluRay
„See No Evil 2“,
Lionsgate Entertainment Inc.,
USA

wird in Teil A der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

**Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/9621030
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014**

S a c h v e r h a l t

Die BluRay „**See no evil 2**“ wird von der Firma Lionsgate Entertainment Inc.,, CA, USA, vertrieben. Bei dem Film handelt es sich um einen US-amerikanischen Horrorfilm, welcher im Jahr 2014 veröffentlicht wurde. Er ist die Fortsetzung des 2006 produzierten Horrorfilms „See No Evil“ von Gregory Dark, welcher in zwei inhaltsgleichen Fassungen durch Entscheidungen Nr. 8053 und 8054 vom 11.02.2008 (Listenteil B), bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 34 vom 29.02.2008, jeweils umgetragen in Listenteil A, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 48 vom 28.03.2008, indiziert wurde.

Bei dem verfahrensgegenständlichen Film oblag die Regie dem Geschwisterpaar Jen und Sylvia Soska. Darsteller(innen) sind unter anderem Danielle Harris, Kaj-Erik Eriksen und Glenn Jacobs. Die Laufzeit des Films beträgt etwa 90 Minuten. Der Film liegt im englischsprachigen Original ohne deutsche Tonspur oder Untertitel vor.

Der Inhalt des Films ist wie folgt:

Der Serienkiller Jacob Goodnight (Glenn Jacobs alias „Kane“) wird, nachdem er am Ende des ersten Teils aus dem Jahre 2006 vermeintlich umgebracht wurde, in ein Leichenschauhaus eingeliefert. Dort soll der Leichnam von den jungen Rechtsmedizinern Seth (Kaj-Erik Eriksen) und Amy (Danielle Harris) untersucht werden. Zwischenzeitlich werden Bilder vom ersten Teil eingeblendet.

Amy, die an diesem Tag Geburtstag hat und eigentlich mit ihren Freunden zum Feiern verabredet ist, verschiebt ihre Pläne, um ihrem Kollegen Seth zur Hand zu gehen. Kurz vor dem Verlassen des Leichenschauhauses stößt sie auf ihren Chef Holden und ihre Freunde Tamara, Kayla, Carter und ihren Bruder Will, welche sie in dem Gebäude mit einer Geburtstagsparty überraschen. Tamara, die von Serienkillern fasziniert ist, verlässt die Party mit ihrem Freund Carter, um sich Jacobs Leichnam anzuschauen. Als die beiden neben der vermeintlichen Leiche den Geschlechtsverkehr ausüben, wacht Jakob plötzlich auf und tötet Carter, während Tamara die Flucht ergreift.

Jacob, dem ein Auge fehlt, stattet sich mit verschiedenen medizinischen Instrumenten wie Knochensägen und Hakenmessern aus, verbarrikadiert alle Ausgänge des unübersichtlichen und großen Gebäudes und unterbricht die Stromzufuhr. Zunächst wird der Rollstuhlfahrer Holden von Jacob getötet, nachdem er diesem einen Haken in das Fleisch seines Beines geworfen hat, um ihn heranzuziehen. Die restlichen jungen Menschen flüchten vor dem Serienmörder. Kayla versteckt sich in einem Badezimmer, doch Jacob lauert ihr von hinten auf und schüttelt sie, bis ihr Genick bricht und sie verstirbt. Hieran anschließend gelingt es ihm, die Kehle von Tamara durchzuschneiden, so dass diese verblutet. Wenige Sekunden später wird Will von Jacob gewürgt. Will gelingt es, Jacob ein kleines Messer in den Oberkörper zu rammen, was jedoch keine große Wirkung, sondern noch mehr Wut erzeugt. Er sticht Will das kleine Messer in seinen Oberkörper, bricht seine Hand und bindet ihn schließlich mit verbundenem Mund auf einer Liege fest. Seine Schwester Amy findet ihn und entfernt den Verband von seinem Mund. Sodann schreit Will „*run!*“ (lauf) und wird vor den Augen seiner Schwester von Jacob, der mit einer elektrischen Säge unter der Liege hockt, durch den Unterkörper zersägt. Als Jacob sodann Amy angreifen will, kommt Seth ihr zu Hilfe und wird im Nackenbereich von der Säge verletzt. Beiden gelingt es schließlich, erneut zu flüchten. Nachdem Amy versucht hat, durch ein kleines Fenster zu flüchten, trifft sie auf dem Parkplatz auf Jacob und begibt sich wieder zurück ins Gebäude. Hier wird sie alsbald überraschend von dem Serienkiller getötet, der ihr ein großes Hakenmesser durch eine Tür hindurch in den Unterleib rammt. Im Anschluss sticht Seth Jacob das Ansatzrohr einer blauen Chemikalie, die zur Einbalsamierung von Leichen benutzt wird, in den Leib und pumpt die blaue Flüssigkeit in seinen Körper. Die Adern von Jacob laufen blau an und es rinnt ihm ein Gemisch aus Blut und der Chemikalie aus der Augenhöhle, in der ein Auge fehlt. Seth lässt den vermeintlich getöteten Killer zurück und flüchtet mit seinem PKW. Als er aus seinem Fahrzeug aussteigt, um

eine Schranke zu öffnen, bemerkt er, dass Jacob ihm gefolgt ist. Er lauert Seth von hinten auf und drückt ihm mit seinen Fingern die Augen in die Augenhöhlen, bis auch Seth verstirbt. Schlussendlich werden sämtliche Leichen noch einmal gezeigt.

Die verfahrensgegenständliche BluRay beinhaltet neben dem Spielfilm ferner drei Special Features. In dem Beitrag „Twisted Twins“ werden Szenen des Films von den Soska Schwestern kommentiert und begleitet. In dem Beitrag „Autopsy“ finden sich weitere Interviews mit den Darstellern des Films. Der Beitrag „Kane’s Goodnight“ stellt den Hauptdarsteller Glenn Jacobs und seine Hintergrundgeschichte vor.

Der Film hat der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft nicht vorgelegen.

Das Hauptzollamt Gießen, Zollamt Bad Hersfeld, regt mit Schreiben vom 17.08.2015 an, die verfahrensgegenständliche BluRay, welche im Rahmen einer Zolleinfuhrkontrolle einbehalten wurde, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen, da eine Internetrecherche den Verdacht einer Jugendgefährdung nahe lege.

Die Verfahrensbeteiligte wurde über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gem. § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, benachrichtigt. Sie hat sich nicht geäußert. Anschriften der Regisseurinnen Jen und Sylvia Soska sowie des Produzenten Michael J. Luisi konnten im Rahmen der durchgeführten Internetrecherche nicht ermittelt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den der BluRay Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die BluRay in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die BluRay „**See no evil 2**“, Lionsgate Entertainment Inc.,, CA, USA, war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Der Inhalt der BluRay wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend und stellt Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dar.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstel-

lungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Auflage; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann verrohend, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Mit den verrohend wirkenden Medien stehen die zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien in engem Zusammenhang. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen Verrohung gleichsam auf die innere Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbare Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Das 3er-Gremium sieht die oben aufgeführten Kriterien durch den Inhalt des verfahrensgegenständlichen Films als erfüllt an.

In dem Film wird Gewalt zum Selbstzweck erhoben und in epischer Breite dargeboten. Er besteht im Wesentlichen aus einer Aneinanderreihung von Tötungsvorgängen und stellt die Verletzungshandlung und die Opfer vielfach in Nahaufnahme im Bild dar. Verstärkt wird die Wirkung der einzelnen Handlungen durch eine deutliche akustische Untermalung (z.B. Genick- und Knochenbrüche). Das Gremium stützt seine Entscheidung beispielhaft auf folgende Szenen:

- Min. 6: Es werden Szenen aus dem ersten Teil dargeboten, die z.T. indizierungsrelevant waren.
- Min. 34: Der Rollstuhlfahrer Holden wird getötet, nachdem Jacob diesem einen Haken in das Fleisch seines Beines geworfen hat, um ihn heranzuziehen. Die offene Wunde im Bein wird gezeigt.

- Min. 47f: Kayla, die sich in einem Badezimmer versteckt hat, wird von hinten von Jacob überrascht, gepackt und von dem kräftigen Mann so heftig geschüttelt, dass ihr Genick bricht. Dies ist akustisch durch ein knackendes Geräusch untermalt. Zudem tritt Blut aus ihrem Mund aus. Der Todeskampf der sodann auf den Boden geworfenen Frau wird detailliert und in Nahaufnahme präsentiert. Schließlich spricht Jacob die Worte „*You’re a dirty whore, I see the sin in you*“ (Du bist eine dreckige Hure, ich sehe die Sünde in dir) und Kayla verstirbt an ihren Verletzungen.
- Min. 53f: Jacob schneidet die Kehle von Tamara mit einem Messer durch. Es tritt Blut aus ihrem Halsbereich heraus. Der Sterbevorgang der nach wie vor aufrecht stehenden Frau wird lange und das Verbluten im Detail ausgespielt. Ihr Kopf knickt schließlich zur Seite hin ab und es spritzen Blutfontänen aus ihrem Hals.
- Min. 55: Will wird von Jacob gewürgt. Ihm gelingt es, Jacob ein kleines Messer in den Oberkörper zu rammen, was jedoch keine große Wirkung, sondern noch mehr Wut erzeugt. Jacob sticht Will das kleine Messer in seinen Oberkörper und bricht seine Hand, was durch ein zerberstendes Geräusch akustisch untermalt wird.
- Min. 56: Es erfolgt eine Einblendung des Leichnams von Kayla, welcher mit Stahlseilen vor einer Tür zur Versperrung des Ausgangs gespannt wurde. Es tropft Blut von der Hand.
- Min. 59: Will liegt angebunden und mit verbundenem Mund auf einer Liege. Seine Schwester Amy findet ihn und entfernt den Verband von seinem Mund. Sodann schreit Will „*run!*“ (lauf) und wird vor den Augen seiner Schwester von Jacob, der mit einer elektrischen Säge unter der Liege hockt, durch den Unterkörper zersägt. Es ist in Großaufnahme und blutigen Details zu sehen, wie sich die Säge durch seinen Körper bohrt. Wills schmerzverzerrtes Gesicht sowie seine schmerzerfüllten Laute werden dargeboten.
- Min. 71: Amy wird überraschend von Jacob getötet, der ihr ein großes Hakenmesser durch eine Tür hindurch in den Unterleib rammt.
- Min. 76: Seth sticht Jacob das Ansatzrohr einer blauen Chemikalie, die zur Einbalsamierung von Leichen benutzt wird, in den Leib und pumpt die blaue Flüssigkeit in seinen Körper. Die Adern von Jacob laufen blau an und es rinnt ihm Blut aus der Augenhöhle, in der ein Auge nicht mehr vorhanden ist.
- Min. 81: Jacob lauert Seth von hinten auf und drückt ihm mit seinen Fingern die Augen in die Augenhöhlen. Hierbei fließt Blut und Seth schreit schmerzverzerrt. Auf seinem Leiden wird einige Sekunden genüsslich verharrt.
- Min. 82: Sämtliche Körper der von Jacob Getöteten werden noch einmal gezeigt. Dies wird von einer ruhig anmutenden Musik begleitet.

Das Gremium sah in der Weise, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Menschen auf brutalste Art und Weise töten und getötet werden, einen erheblichen Grad der Jugendgefährdung gegeben.

Der vorliegende Film geht mit seinen brutalen Darstellungen erheblich über das hinaus, was üblicherweise in Horror/Splatter-Filmen dargeboten wird. Die präsentierten Gewaltspitzen bringen die Geschichte nicht voran und sind selbstzweckhaft inszeniert. Sie erfüllen allein die Absicht des Schockierens durch möglichst brutale Slasher-Darstellungen, wie das Durchschneiden der Kehle von Tamara und das lange Ausspielen des Verblutungsvorgangs, während die junge Frau noch steht und ihr der Kopf zur Seite hin abknickt. Als besonders drastische Szene ist auch das Zersägen von Wills Bauchraum durch die Liege hindurch anzuführen, welches in sadistischer Weise bewusst vor den Augen seiner Schwester durchgeführt wurde.

Das auf der Bildebene Gezeigte (die leblosen Körper der Getöteten) wird in der Schlusszene überdies verharmlost, indem im Hintergrund ein ruhig anmutendes Lied gespielt wird. Zudem werden die Opfer, über die der Serienmörder praktisch nichts Persönliches weiß, z.T. noch während des Sterbevorgangs von Jacob diffamiert und degradiert, indem es z.B. gegenüber Kayla heißt: „*You're a dirty whore, I see the sin in you*“ (Du bist eine dreckige Hure, ich sehe die Sünde in dir).

Die Art und Weise, in der im Film der rücksichtslose Umgang mit Menschen beschrieben wird, ist nach Ansicht des Gremiums geeignet, bei Jugendlichen eine Abstumpfung gegenüber Gewalttaten sowie eine Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit zu verursachen. Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Degradieren von Menschen zu Objekten eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde anderer und das Gebot zur Toleranz zu vermitteln.

Problematisch ist – neben den soeben aufgeführten einzelnen Szenen – insbesondere auch der Umstand, dass über weite Teile des Filmes, von den ersten knapp 30 Minuten, in denen die später getöteten Charaktere vorgestellt werden abgesehen, nahezu ausschließlich Gewalt- und Tötungsszenarien in großer Dichte aneinandergereiht werden. Es fehlt an einer komplexen Rahmenhandlung. Hierdurch werden den Rezipierenden keine ausreichenden Erholungspausen verschafft, die es ermöglichen, sich von dem Gesehenen zu distanzieren.

Der vorliegende Film ist geeignet, Hemmschwellen von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Gewaltdarstellungen und Gewaltausübung herunterzusetzen. Zudem besteht die Gefahr, dass insbesondere eine bestimmte Gruppe von Jugendlichen, und zwar die aufgrund eigener Gewalterfahrung oder -erprobung bereits gefährdungsgeneigten Jugendlichen, durch diese Szenen zur Verfestigung ihres Weltbilds und ihrer Neigungen sowie zur Nachahmung veranlasst werden. Auch diese gefährdungsgeneigten Jugendlichen hat die Bundesprüfstelle in ihren Entscheidungen mit zu berücksichtigen.

Der Inhalt des Films ist daher als in hohem Maße jugendgefährdend einzustufen.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinemäßigen Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die Gewalt selbstzweckhaft und in epischer Breite zeigen und sich wie der zu begutachtende Film als eine Aneinanderreihung von Tötungs- und Verletzungshandlungen darstellen, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Nicht indiziert werden dürfen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 JuSchG Medien, wenn sie der Kunst oder Wissenschaft, der Forschung und Lehre dienen.

Der Film fällt zweifelsfrei in den Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG. Denn nach ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 30, 173; BVerfGE 67, 213; BVerfGE 83, 130) ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Auch die Wahl eines jugendgefährdenden Inhalts sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart ist von der Kunstfreiheit gedeckt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Durch die genannte Entscheidung ist der Bundesprüfstelle aufgegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Zu dem Film finden sich im Internet vereinzelt Kritiken, wobei das Echo durchwachsen ist. Die Soska Schwestern und die Schauspieler werden als talentiert und reich an Potential beschrieben. Der verfahrensgegenständliche Film als Endprodukt wird jedoch mehrheitlich als wenig originell und eher vorhersehbar bezeichnet. Beispielhaft wird auf die folgenden, auszugweise dargestellten Online-Rezensionen verwiesen:

<http://bloody-disgusting.com/reviews/3316598/review-see-evil-2-worth-halloween-look/>

„It’s not a bad movie per se, and is surprisingly fun through the first hour. But once Jacob Goodnight begins stalking the halls everything slows to a crawl. Maybe it’s because the environment was so generic, or maybe it was because it’s not a franchise I care to see continue on, but it was hard to remain engaged until the very end.

That said, I wish this were a standalone sequel instead of being forced into a corner in trying to continue the events from 8 years ago.”

<http://www.shocktillyoudrop.com/news/369841-review-see-evil-2-standard-slasher-missed-potential/>

„The most frustrating part of See No Evil 2 is you can see the potential. Talented directors looking to create a fun blood soaked traditional slasher romp with two powerful leading ladies. On some fronts they succeed and they create a much more enjoyable and far more watchable successor to the original. Unfortunately, the movie ends up feeling like something we have all seen already. This isn’t always a bad thing but it ultimately ends up falling short of it’s actual potential.”

Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle geht dem zuvor Dargestellten entsprechend allenfalls von einem durchschnittlichen Kunstgehalt des Filmes aus. Die Splatter-Szenen mögen zum Teil mitreißend inszeniert sein, so dass Fans des Genres bei dem Anschauen des Filmes auf ihre Kosten kommen. Auf der anderen Seite ist die Gewalt vornehmlich selbstweckhaft und in einen recht bescheidenen Sachzusammenhang gekleidet. Die Intensität, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Gewalthandlungen dargeboten werden, überschreitet jedenfalls das Maß dessen, was nach Ansicht der Beisitzer Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf, bei weitem. Das 3er-Gremium sieht in den dargebotenen Gewalthandlungen die konkrete Gefahr, dass bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, die Mitleidsfähigkeit gegenüber Opfern realer Gewalthandlungen herabgesetzt wird und sie im Hinblick auf die Rücksichtnahme und Achtung anderer Individuen desensibilisiert werden.

Das Gremium hat daher aufgrund des hohen Grades der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG liegt nicht vor. Der Grad der von den Darstellungen ausgehenden Jugendgefährdung ist in keinem Fall als gering, sondern vielmehr als hoch anzusehen. Zudem war aufgrund der Verfügbarkeit der BluRay im Internet sowie der modernen Vervielfältigungsmöglichkeiten nicht von einer nur geringen Verbreitung auszugehen.

Der Inhalt der BluRay ist jugendgefährdend, verstößt darüber hinaus nach Einschätzung des Gremiums jedoch nicht gegen in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafvorschriften. Sie war daher gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.